Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sofern sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Pflichtigen angemessen ist. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist diese zur Klage legitimiert.

Da die Mutter des Beklagten von der öffentlichen Armenpflege Basel unterstützt wird, so ist diese zur Klage legitimiert.

2. Die Unterstützungspflicht ist bedingt durch die Bedürftigkeit des Ansprechers einerseits und durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Pflichtigen anderseits. Diese beiden Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle erfüllt. Die Notlage der Mutter des Beklagten ist gegeben; die Mutter ist nicht mehr imstande, sich selbst durchzubringen. Was die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beklagten anbelangt, so beläuft sich dessen Familieneinkommen auf rund Fr. 310.— im Monat. Im Hinblick darauf, daß das für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages maßgebliche unpfändbare Existenzminimum für ein kinderloses Ehepaar Fr. 270.— pro Monat beträgt, kann dem Beklagten die Leistung eines Beitrages grundsätzlich zugemutet werden. Ein monatlicher Beitrag von Fr. 15.— erscheint als angemessen. Es bleibt dem Beklagten immer noch die Möglichkeit, die Schuld für den Grabstein abzuzahlen. Andere Schulden, die berücksichtigt werden müßten, sind nicht geltend gemacht worden.

Bern. Wohnsitzstreitigkeiten.

A. Die Frage des vorübergehenden Aufenthaltes.

1. „Vorübergehender Aufenthalt im Sinne von Art. 110 A. u. NG. liegt auch dann vor, wenn eine geisteskranke Person zwar nicht in einer Anstalt versorgt oder verkostgeldet ist, aber versorgt oder verkostgeldet werden müßte, wenn sie nicht anderweitige Unterkunft gefunden hätte." (Entscheid des Regierungsrates vom 25. Mai 1934.)

Aus den Motiven:

Nach den vom Regierungsstatthalter eingeholten, für den Richter maßgebenden Berichten der Sachverständigen ist Frau Z. geisteskrank. Die beiden Psychiater gelangen zum Schlusse, die Krankheit habe sich im Anschluß an den Wegzug der Frau Z. von ihrer Familie im Frühjahr 1932 vorbereitet und sei nach der Scheidung der Ehe ausgebrochen. Aus den Akten geht denn auch hervor, daß Frau Z. schon in der ersten Hälfte Dezember 1932 vollständig von ihrer Umgebung abhängig war. Sie konnte nicht mehr für ihren Unterhalt sorgen, sondern mußte nach den übereinstimmenden Aussagen im Bett verpflegt werden. Dr. Sch. schreibt in seinem Bericht, sie sei damals in einem „sehr pflege- und spitalbedürftigen Zustand" gewesen. Nach der neuern Rechtsprechung des Regierungsrates gilt der Aufenthalt von Personen, die infolge Geisteskrankheit in die Anstaltspflege verbracht oder in einer Familie verkostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterkunft fänden, als von der Schrifteneinlage befreiter Pflegeaufenthalt im Sinne von Art. 110 A. u. NG. Da beim Eintritt dieses Zustandes von Frau Z. die mit der Scheidung beginnende Einwohnungsfrist von mehr als 30 Tagen noch nicht abgelaufen war und die Krankheit sich während der ganzen Dauer des Aufenthaltes im Gebiete der Gemeinde Be. nicht besserte, sondern im Gegenteil schließlich zur Internierung führte, brauchte Frau Z. gestützt auf Art. 110 A. u. NG. in Be. nicht eingeschrieben zu werden. Der Regierungsstatthalter hat deshalb das Einschreibungs-

begehren der Gemeinde Be. mit Recht abgewiesen. (Monatsblatt für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII, Nr. 134.)

2. „Aufenthalt zum Zwecke der Entbindung begründet keinen Wohnsitz. Eine stellenlose Person, die sich bei Verwandten aufhält, um daselbst so lange zu bleiben, bis sie eine neue Stelle findet, erwirbt in der betreffenden Gemeinde polizeilichem Wohnsitz. Gemäß Art. 97, Ziffer 2 A. u. NG. führt eine Einwohnung von 30 Tagen auch ohne Schrifteneinlage zum Wohnsitzerwerb." (Entscheid des Regierungsrates vom 22. Juni 1934.)

Aus den Motiven:

In dem in der „Monatsschrift" Bd. XIV, Seite 437, veröffentlichten Entscheid vom 23. Mai 1916 hat der Regierungsrat festgestellt, daß ein ausschließlich zum Zwecke der Entbindung nötig gewordener Aufenthalt in einer Gemeinde keinen Unterstützungswohnsitz begründe. Marie K. ist über die Umstände, die sie zum Umzuge von S. nach R. veranlaßten, durch den Regierungsstatthalter eingehend befragt worden. Sie verließ die Stelle am 21. Oktober, weil die Saison zu Ende war und keine andere Stelle in Aussicht stand. Deshalb und nicht wegen Pflegebedürftigkeit begab sie sich zu ihrer Mutter, und sie hat dort nach ihrer ausdrücklichen Erklärung gearbeitet. Sie wäre nach R. gegangen, auch wenn sie nicht schwanger gewesen wäre. Sie wird solange in R. bleiben, bis sie wieder eine Stelle gefunden haben wird. Demnach bedingte nicht die bevorstehende Entbindung, sondern der Mangel an Stelle den Einzug in R. Nur der rund einen Monat dauernde Aufenthalt im Mütterheim Hohmaad bei T. in den Monaten Dezember 1933 und Januar 1934 wurde durch die Niederkunft veranlaßt. Es könnte sich daher auch nur die Gemeinde T. einem Einschreibungsbegehren unter Berufung auf die angezogene Praxis des Regierungsrates widersetzen. Der Aufenthalt in R. dagegen war, wie der Regierungsrat in ähnlichen Fällen bereits entschieden hat, von Anfang an zum Wohnsitzerwerb geeignet. Daß Marie K. die Schriften nicht von sich aus auf das Wohnsitzregisterführeramt gebracht hat, ist bei dieser Sachlage unerheblich. Am 21. November 1933, als dem 31. Tage der Einwohnung, hatte sie auch ohne Schrifteneinlage, gestützt auf Art. 97, Ziffer 2 A. u. NG., in R. Wohnsitz erworben. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII, Nr. 140.)

B. Die Frage des außerkantonalen Aufenthaltes.

„I. Bernische Kantonsbürger, die nach mehr als zweijährigem außerkantonalem Aufenthalt in eine bernische Gemeinde einziehen, erwerben hier nur dann Unterstützungswohnsitz gemäß den Art. 96 ff. A. u. NG., wenn sie nicht unfreiwillig im Sinne von Art. 59 und 50 A. u. NG. zurückgekehrt sind. — II. Personen, die auf dem Etat der auswärtigen Armen stehen, werden in bezug auf den Wohnsitzwechsel gleich behandelt wie solche, die auf dem Etat der dauernd Unterstützten einer Gemeinde stehen. — III. Personen, denen die rechtlichen Eigenschaften zum Erwerb eines Wohnsitzes in der Gemeinde ihrer Einwohnung fehlen, haben ihren polizeilichen Wohnsitz in der Heimatgemeinde (Art. 101 A. u. NG.). Einen solchen Hinderungsgrund stellt der Umstand dar, daß einzelne Familienglieder auf dem Etat der auswärtigen Armen stehen." (Entscheid des Regierungsrates vom 19. Juni 1934.)

Motive:

1. Am 9. Mai 1930 kam Frau B., die Ehefrau des seit seiner Geburt in Deutschland wohnhaften E. Chr. B., mit drei ehelichen und einem außerehelichen Kinde mittellos in die Gemeinde Z. Die Armenbehörde dieser Gemeinde machte der Armendirektion des Kantons Bern tags darauf Mitteilung, daß die drei ehelichen Kinder gestützt auf eine ärztliche Untersuchung im Spital untergebracht werden mußten.

Die Armendirektion übernahm den Fall mit Schreiben vom 23. Mai 1930, zu Lasten der auswärtigen Armenpflege des Staates. Auf Neujahr 1931 kam auch der Ehemann B. infolge einer Ausweisungsverfügung der Tilsiter Polizeidirektion aus Deutschland nach Z. Der dortige Wohnsitzregisterführer schrieb die Familie auf den 2. April 1931 ins Wohnsitzregister ein. Durch Urteil des Amtsgerichtes von O. vom 14. Juli 1931 wurde die Ehe B. geschieden. B. verheiratete sich am 10. September 1932 wiederum mit Ella N., die ebenfalls ins Wohnsitzregister von Z. eingeschrieben wurde, wogegen die Ehefrau erster Ehe am 17. August 1931 infolge Einschreibung ins Wohnsitzregister von Be. in Z. gelöscht worden war. Mit Beschwerde vom 31. Dezember 1932 verlangte die Gemeinde Z. die Einschreibung der Familie ins Wohnsitzregister der Heimatgemeinde Bo., mit der Begründung, infolge der Aufnahme der drei Kinder auf den staatlichen Etat sei eine Wohnsitzbegründung in Z. ausgeschlossen gewesen; die dortige Einschreibung sei daher zu Unrecht erfolgt. Der Regierungsstatthalter wies die Beschwerde deshalb ab, weil er der Aufnahme der drei ehelichen Kinder auf den Etat der auswärtigen Armen keine Wirkung auf die Fähigkeit des Familienhauptes zum Wohnsitzwechsel beimaß und einen Wohnsitz in Z., gestützt auf mehr als 30tägige Einwohnung, als gültig zustandegekommen betrachtete.

2. Bernische Kantonsbürger, die, wie vorliegend E. B. und seine Familienangehörigen, nach mehr als zweijährigem außerkantonalem Aufenthalt in eine bernische Gemeinde einziehen, erwerben hier nur dann Unterstützungswohnsitz nach den Vorschriften der Art. 96 ff. A. u. NG., wenn ihre Rückkehr in den Kanton Bern nicht als unfreiwillig im Sinne von Art. 59 und 60 des Gesetzes angesehen werden muß (Art. 113 A. u. NG.). Der Regierungsstatthalter scheint die Rückkehr der Familie B. oder wenigstens der Ehefrau und der Kinder als freiwillig behandeln zu wollen. Tatsächlich ist eine behördliche Verfügung, durch welche Frau B. und ihre Kinder zur Rückkehr in die Schweiz verhalten worden wären, nicht aktenkundig. Es bestehen aber trotzdem gewisse Zweifel, ob die Heimkehr nach der Schweiz nicht durch amtliche Maßnahmen veranlaßt worden ist. Mutter und Kinder B. waren bei ihrer Ankunft in Z. vollständig mittellos. Drei Kinder bedurften der Spitalpflege. In Deutschland hatte die Familie längere Zeit die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch genommen. Die Kosten der Heimreise wurden teilweise von den ausländischen Behörden, teilweise vom Schweizerkonsulat, bezahlt. Dadurch gewinnt die Aussage, die Familie sei wegen Verarmung aus Deutschland ausgewiesen worden, sehr an Wahrscheinlichkeit, auch wenn ein Heimschaffungsbefehl gegen Mutter und Kinder nicht feststellbar war. Indessen erübrigen sich nähere Erhebungen nach dieser Richtung hin, weil selbst für den Fall einer freiwilligen Rückkehr eine Wohnsitzbegründung in Z. mit Rücksicht auf die sofortige Aufnahme der drei Kinder auf den staatlichen Etat nicht in Frage kommt. Die Praxis behandelt nämlich Personen, die auf dem Etat der auswärtigen Armen stehen, in bezug auf den Wohnsitzwechsel gleich wie jene, die auf dem Etat der dauernd Unterstützten einer Gemeinde aufgetragen sind. Solange die auswärtige Armenpflege für sie aufkommt, sind sie und die ihnen im Wohnsitz folgenden Personen vom Erwerbe eines neuen polizeilichen Wohnsitzes ausgeschlossen. Es werden für sie in gleicher Weise wie für die auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehenden Personen Wonsitzscheine ausgestellt, die erst dann zurückgezogen und durch die ordentlichen Schriften ersetzt werden, wenn die Unterstützungen durch die auswärtige Armenpflege aufhören. Es besteht kein Anlaß, im vorliegenden Falle von dieser eingelebten und durch armenpflegerische Erwägungen gerechtfertigten Praxis abzugehen. Da die Kinder B. vor Ablauf von 30 Tagen seit dem Einzug in Z. auf den staatlichen Etat aufgenommen wurden, konnte die Familie in dieser Gemeinde nicht Unterstützungswohnsitz erwerben.

Nun muß allerdings nach Art. 96 A. u. NG. jeder auf Kantonsgebiet sich aufhaltende Kantonsbürger einen polizeilichen Wohnsitz in einer bernischen Gemeinde haben. Gemäß Art. 101 des Gesetzes befindet sich aber dieser Wohnsitz für Personen, denen die rechtlichen Eigenschaften zu seinem Erwerb fehlen, in der Heimatgemeinde. Dem Begehren der Einwohnergemeinde Z. um Verurteilung der Heimatgemeinde Bo. zur Einschreibung der Familie B. ist daher zu entsprechen. Die Einschreibung hat für die erste Ehefrau und die Kinder rückwirkend auf den 9. Mai 1930, für den Ehemann rückwirkend auf den 1. Januar 1931 und für die Ehefrau zweiter Ehe rückwirkend auf den 10. September 1932 stattzufinden, an welchen Tagen die betreffenden Personen in den Kanton eingezogen sind, bzw. die Wiederverheiratung des B. stattgefunden hat. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII, Nr. 138.)

C. Erwerbsunfähigkeit und Wohnsitzwechsel. „Teilweise Erwerbsunfähigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit hindern nicht an der Begründung eines neuen Wohnsitzes. Eine materiell begründete Einschreibung kann verweigert werden wegen unvollständiger Schriftenvorlage." (Entscheid des Regierungsrates vom 22. Juni 1934.)

Aus den Motiven:

1. Ernst S. stand im August 1931 nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten. Die Rekurrentin hat auch nicht etwa behauptet, daß eine Etataufnahme in frühern Jahren geboten gewesen und daß der Vorschlag hiezu von der zuständigen Gemeinde in Umgehung der gesetzlichen Ordnung unterlassen worden sei. Sie macht in dieser Hinsicht bloß geltend, S. sei zur Zeit seines Erscheinens in A. im August 1931 in so hohem Maße arbeitsunfähig und unterstützungsbedürftig gewesen, daß die Aufnahme auf den Etat in naher Zukunft zu erwarten gewesen sei. Teilweise Erwerbsunfähigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit hindern jedoch eine Person, wie bereits im erstinstanzlichen Entscheid festgestellt worden ist, nicht an der Begründung eines neuen Wohnsitzes. Da der Einzug des S. in A. auch nicht auf einen Kostgeldvertrag zurückzuführen war, konnte er in dieser Gemeinde durch eine mehr als 30tägige Einwohnung Wohnsitz erwerben. Der Regierungsstatthalter hat außerdem mit zutreffender, von der Rekurrentin nicht angefochtener Begründung ausgeführt, daß S. trotz seiner epileptischen Anfälle im Jahre 1931 nicht zu den Versorgten im Sinne der regierungsrätlichen Rechtsprechung zu zählen war, und daß infolgedessen die Gemeinde A. seine Einschreibung auch nicht unter Berufung auf Ausnahmebestimmungen des Art. 110 A. u. NG. ablehnen kann. Unter diesen Umständen sind, da die mehr als 30tägige Dauer des Aufenthaltes nicht streitig ist, die materiellen Voraussetzungen der Einschreibungspflicht erfüllt.

2. Nach Art. 103 A. u. NG. und Art. 13 des zugehörigen Dekretes vom 30. August 1898 kann eine materiell begründete Einschreibung verweigert werden wegen unvollständiger Schriften. Im vorliegenden Falle ist nicht aktenkundig, ob dem Wohnsitzregisterführer von A. das in Art. 103 A. u. NG. erwähnte Zeugnis über die Fähigkeit des S. zum Wohnsitzwechsel vorgelegt worden ist. Die Einschreibungspflicht ist deshalb im Entscheid von der Beibringung vollständiger Schriften abhängig zu machen. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII Nr. 139.)

D. Mutter und Kind. „I. Unter normalen Verhältnissen ist einer arbeitsfähigen Mutter zuzumuten, wenigstens ein Kind durch ihren Erwerb erhalten zu können. — II. Die Unterlassung der Etataufnahme eines Kindes stellt eine Um-

gehung der gesetzlichen Ordnung gemäß Art. 117 A. u. RG. dar, und ein seither erfolgter Wohnsitzerwerb der Mutter ist ungültig." (Entscheid des Regierungsrates vom 12. Juni 1934, Bd. XXXII, Nr. 137.) A.

— Verwandtenbeitrag. „Die örtliche Kompetenz des Regierungsstatthalters zur Beurteilung des Anspruches einer Gemeinde gegenüber dem Unterstützungspflichtigen beurteilt sich nach dessen Wohnsitz zur Zeit der Rechtshängigkeit der eingereichten Klage." (Entscheid des Regierungsrates vom 4. September 1934.)

Aus den Motiven:

Die Beschwerde der Direktion der sozialen Fürsorge B. wegen unbegründeter Rechtsverweigerung durch den Regierungsstatthalter von A. betreffend Festsetzung des Beitrages des H. L. ist begründet.

Gemäß Art. 27, Absatz II Verwaltungsrechtspflegegesetz wird die Streitsache durch die Einreichung der Klageschrift bei der Behörde rechtshängig. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden wird sodann gemäß Art. 10 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes durch die einschlägigen Gesetzesvorschriften bestimmt. Gemäß Art. 329 Absatz III des ZGB. ist der Anspruch auf Leistung eines Verwandtenbeitrages vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend zu machen und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet Art. 7 des Einführungsgesetzes zum ZGB. den Regierungsstatthalter.

Die soziale Fürsorge B. hatte ihr Festsetzungsbegehren am 5. März 1934 beim Regierungsstatthalter von A. eingereicht und damit wurde die Streitangelegenheit dort rechtshängig. In diesem Zeitpunkt hatte H. A. noch im Amte A. Wohnsitz, da er erst am 1. April nach C. zog. Daraus ergibt sich die örtliche und sachliche Kompetenz des Regierungsstatthalters von A. zur Zeit der Rechtshängigkeit des Festsetzungsbegehrens, und es muß die nachträgliche Beurteilung dieses Begehrens durch den Regierungsstatthalter von A. als erstinstanzlicher Richter angeordnet werden.... (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Band XXXIII, Nr. 6.) A.

Österreich. Bettlergeld. In manchen Städten Österreichs, ebenso wie in einzelnen Bezirken Wiens, wird ein sogenanntes „Bettlergeld" für Almosenzwecke verwendet. Die Gemeindeverwaltungen, aber auch private Fürsorgevereine geben an die Bevölkerung um den Betrag von S. 1.— Blocks mit 50 Marken ab; diese Marken werden dann den Bettlern an Geldesstatt ausgehändigt, und für eine gewisse Anzahl davon kann dann der Almosenempfänger bei bestimmten Stellen Lebensmittel, meist ein warmes Essen, erhalten. — Besonders die Geschäftswelt begrüßt diese Neueinführung mit Freuden. Die Leute sehen nämlich im Bettlergeld endlich die Gewähr, daß die Almosen wirklich jenem Zweck zufließen, wofür sie bestimmt sind: einen Bedürftigen mit Nahrung zu versorgen; zu oft hört man von Fällen, in denen Geldspenden in der ärgerlichsten Weise von den Almosenempfängern verwendet wurden; vor allem haben ohne Zweifel die Schnapsbutiken die größten Einnahmen aus dem Erlös der Berufsbettler. Viele der Fechter, denen nur um bare Münze zu tun ist, sind über die Bettlermarken geradezu ungehalten, weil sie eben den Eingang aus ihren Betteleien am wenigsten zur Bestreitung des Lebensunterhaltes, sondern zumeist zur Befriedigung von Gelüsten aufzuwenden pflegen, die durchaus nicht als lebensnotwendig bezeichnet werden können. Das ist der Hintergrund der Erscheinung, daß eine große Anzahl der Fechtbrüder, die sonst insbesondere die Geschäftsleute zu überlaufen pflegten, nun fernbleibt. Damit ist das Bettlerunwesen sogar spürbar zurückgegangen, was jedoch eine weitere behördliche Sichtung der Berufsbettlerschaft nicht überflüssig macht. Dr. H. R.